

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 8. Mai 2013

Jahrgang 2013, Nr. 11

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
125 Allgemeinverfügung (Tierseuchenverfügung) zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Minden-Lübbecke nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	73	127 Sondersitzung am 15.05.2013 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	76
126 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	76	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

125 Bekanntmachung Allgemeinverfügung (Tierseuchenverfügung) zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Minden-Lübbecke nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Ortsteil Ilerheide in 32469 Petershagen ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 30.04.2012 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Petershagen wird ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der nachstehend abgedruckten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.
2. Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese dem Kreis Minden-Lübbecke, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13, 32423 Minden, (Tel.: 0571/807-23611, Fax: 0571/807-23670, E-Mail: veterinaeamt@minden-luebbecke.de) unverzüglich unter Angabe des Standortes des Bienenstandes anzuzeigen.
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein Westfalen.
4. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 des Tierseuchengesetzes im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Dies dient der Erkennung weiterer Seuchenfälle sowie der Aufdeckung sämtlicher Sporenerde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirkes ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 sind geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchelage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam werden. Aus Gründen einer effektiven

Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 des Tierseuchengesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Hinweise:

1. Innerhalb des Sperrbezirks sind alle Bienenvölker und Bienenstände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen (Hinweis: Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben).
2. Sich im Sperrbezirk befindliche bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der unter Nummer 2 aufgeführten Anordnung sowie gegen die in diesen Hinweisen unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen zuwiderhandelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht in Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

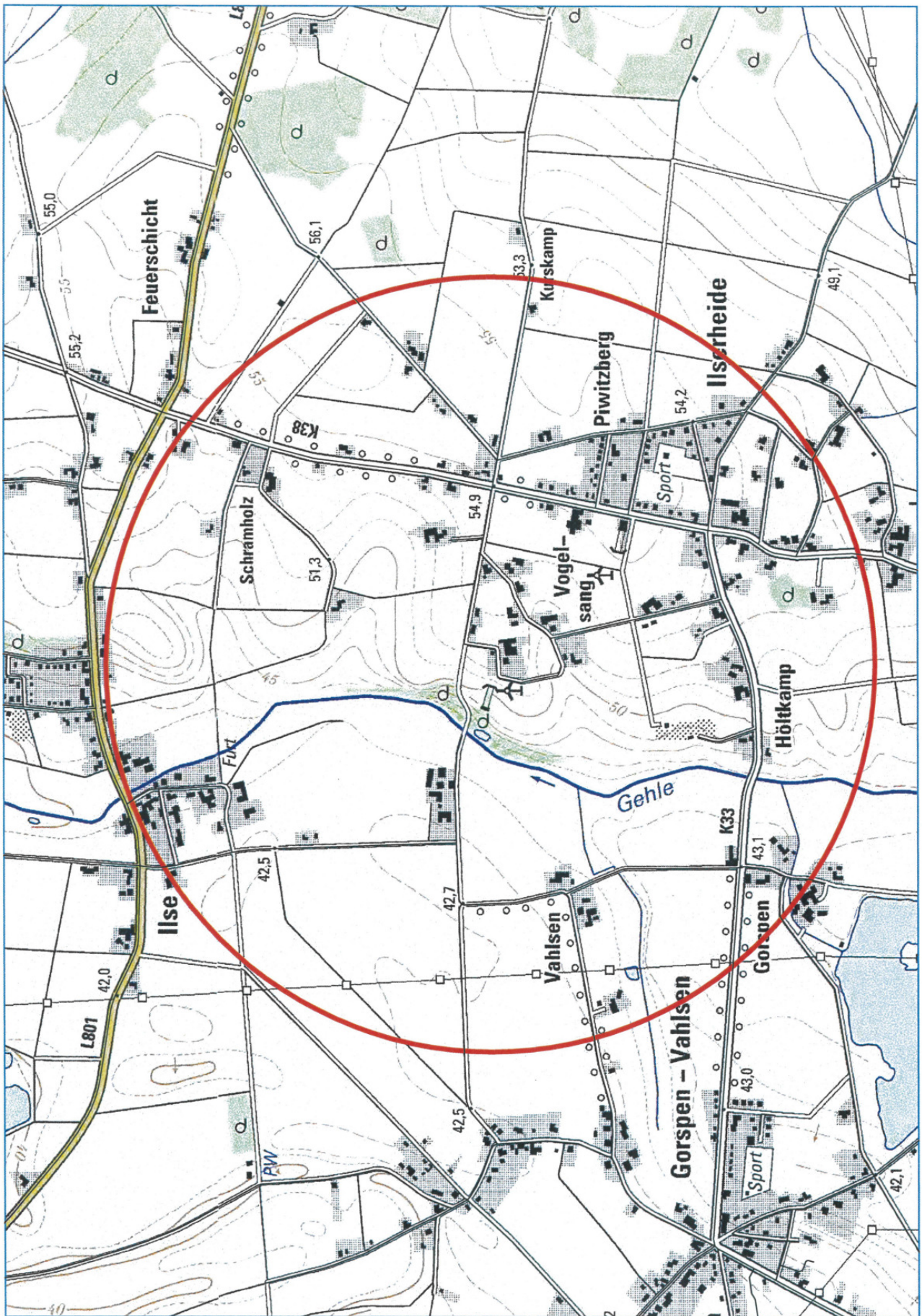
Rechtsgrundlagen:

- §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104),
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260),
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612),
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Land NRW - ERVVO VG/FG- vom 23.11.2005 (GV NRW 2005, S.926)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Minden, den 06.05.2012

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Im Auftrage:
Dr. Grote



126**Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 12	Redaktionsschluss	10.05.2013	Ausgabe	16.05.2013
Nr. 13	Redaktionsschluss	23.05.2013	Ausgabe	29.05.2013
Nr. 14	Redaktionsschluss	13.06.2013	Ausgabe	20.06.2013
Nr. 15	Redaktionsschluss	27.06.2013	Ausgabe	04.07.2013

127**Bekanntmachung**

Die Sondersitzung (23. Sitzung) des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 9. Wahlperiode findet am

Mittwoch, dem 15.05.2013,
17.00 Uhr Beginn der nichtöffentlichen Sitzung,
17.30 Uhr Beginn der öffentlichen Sitzung,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil – Beginn: 17.00 Uhr

- 1 Formalien
- 2 Rekommunalisierung E.ON Westfalen Weser AG

Öffentlicher Teil – Beginn: 17.30 Uhr

- 3 Bürgerbegehren "Verkauf der E.ON-Anteile"; Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- 4 Rekommunalisierung E.ON Westfalen Weser AG

Bad Oeynhausen, den 3. Mai 2013

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister